

20 - Jähriges Jubiläum

ARE-Kurzinformation Nr. 270 *Serienfax u. E-Mail-Kette vip 2015*

Anlässlich des Jubiläums-Kongresses 20 Jahre ARE – 20 Jahre Einsatz für den Rechtsstaat

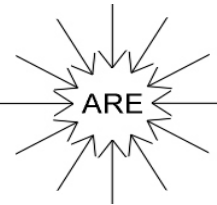
Liebe Mitglieder und Mitstreiter unseres Zusammenschlusses, sehr geehrte Förderer und Freunde der ARE mit besonderem Engagement für den Rechtsstaat, Mitwirkende in unserer Allianz für Aufarbeitung und Kurskorrektur, für Wiedergutmachung, Unrechtsbereinigung und Aufbau Ost, sehr geehrte Damen und Herren

Plänitz, 29. Juni 2015

Aus Anlass des besonderen Auftritts von Prof. G. Krause, Verhandlungsführer der DDR und Unterzeichner des Einigungsvertrages, auf dem ARE-Kongress am 20. Juni 2015 erinnern wir an seine Erklärung vom 10. Januar 1999 (Auszug aus dem Buch von Udo Madaus „... damit die Wahrheit nicht vergessen wird!“ Zitatensammlung vom Frieling-Verlag Berlin):



Prof. Dr. Günther Krause (Verhandlungsführer der DDR und Unterzeichner des Einigungsvertrages am 31. August 1990, 1991-1993 Bundesverkehrsminister, hat am 10. Januar 1999 eidesstattlich versichert:

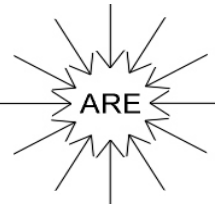


- „In Kenntnis der Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung, insbesondere deren strafrechtlicher Folgen, erkläre ich hiermit an Eides statt: Ich war im Jahre 1990 der von der DDR-Regierung beauftragte Verhandlungsführer für die Verhandlungen mit der Bundesrepublik Deutschland zur Herstellung der deutschen Einheit.

Von der Bundesrepublik wurde im Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht betreffend die Verfassungsmäßigkeit des sog. ‚Restitutionsausschlusses‘ (1 BvR 1170190, 1BvR1174190 und 1 BvR 1175190) die Behauptung aufgestellt, die sowjetische Verhandlungsseite hätte im Rahmen der Verhandlungen über die deutsche Wiedervereinigung die Bedingung erhoben, dass die zwischen dem 8.5.1945 und dem 7.10.1949 stattgefundenen Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage nicht rückgängig gemacht werden dürften, es andernfalls keine Zustimmung der Sowjetunion zur Wiedervereinigung beider deutschen Staaten gegeben hätte. Weitergehend wurde die Behauptung aufgestellt, dass dieses Verbot des Rückgängigmachens von der sowjetischen Seite so zu verstehen gewesen sei, dass damit auch die Rückführung einzelner Vermögenswerte an die ehemaligen privaten Eigentümer, die sich noch heute im Eigentum der öffentlichen Hand befinden, untersagt sei. Aufgrund dieser Behauptung hat das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsbeschwerden mehrerer ehemaliger privater Eigentümer abgewiesen.

Dazu erkläre ich: Von einer solchen Vorbedingung der sowjetischen Verhandlungsseite ist mir nichts bekannt.

In weiteren Verfassungsbeschwerdeverfahren (1BvR1452190, 1459190 und 2031194) gegen den ‚Restitutionsausschluss‘ hat die Bundesregierung vor dem Bundesverfassungsgericht behauptet, die Unumkehrbarkeit der Enteignungen sei auch eine Forderung der DDR-Verhandlungsseite gewesen. Die Verhandlungen im Jahre 1990 hätten unter einem immensen Zeitdruck gestanden. In dieser Zeit eines zunehmenden Verfalls der DDR sei deren Schwäche zu einer verhandlungstaktischen Stärke geworden. Die DDR-Verhandlungsseite habe daher ihrerseits die Vereinbarung eines



„Restitutionsausschlusses' zur Bedingung für die Wiedervereinigung gemacht.

Dazu erkläre ich: Diese Behauptung der Bundesregierung zur Verhandlungsposition der DDR ist unrichtig. war als DDR-Unterhändler Legten Lediglich Wert darauf dass das Heimatrecht der DDR-Bürger, zum Beispiel die Siedlerrechte, die aus der Bodenreform stammten, unangetastet blieben. Für diesen Schutz des Heimatrechts zu sorgen waren wir nicht nur ermächtigt, sondern verpflichtet. Die Festschreibung der Ergebnisse der Industrie- und Gewerbe-Enteignungen sowie der Enteignungen des sonstigen Vermögens privater Eigentümer aus der Zeit der sowjetischen Besatzung war, soweit ich mich erinnere, überhaupt nicht Verhandlungsgegenstand; dieserhalb gab es auch keinen einheitlich abgestimmten Standpunkt der DDR."

- „Die Gemeinsame Erklärung vom 15.6.1990 wurde durch Kabinettsbeschluss der beiden deutschen Regierungen verabschiedet. Ursprünglich stand im Entwurf der Gemeinsamen Erklärung in Ziff 1 der Begriff ‚Entschädigung'. Die Änderung in ‚Ausgleichsleistungen' in der Gemeinsamen Erklärung vom 15. 61990 ging auf die Bundesregierung, nicht auf die DDR zurück. Wir waren mit der Umformulierung einverstanden, weil uns von den Vertretern der Bundesregierung gesagt worden war, der Begriff der ‚Ausgleichsleistungen' sei der umfassendere und würde eine Naturalrestitution nicht ausschließen. Nach unserer Auffassung sollte überall dort, wo erworbene Heimatrechte der DDR-Bürger dem Eigentumsrückgabeanspruch privater Dritter nicht entgegenstünden, die Rückgabe an die Berechtigten möglich sein. Die Verfahrensweise sollte später durch Bundesgesetz geregelt werden."

ARE-Pläntz : Hofstraße 5, 16845 Pläntz bei Neustadt/Dosse, Tel.:033970/ 518-74 /-76, Fax 033970/ 518-75

ARE-Zentrum Hessen: Westendstr. 14a, 34305 Niedenstein, Tel.: 05624/ 9262-58, Fax: 05624/ 9262-68

email: are-pl@gmx.de, Internet: www.aren-rg.de

Raiffeisenbank Ostprignitz-Ruppin: BIC: GENODEF INPP IBAN: DE68 1606 1938 0 103 0 127 94